

sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, nicht anzuwenden. Jedoch bleiben von den Preisbehörden getroffene Maßnahmen als vorläufige Maßnahmen aufrechterhalten; die Verwertung eingezogener Gegenstände bleibt zulässig. Verhängte Ordnungsstrafen und Mehrerlöse, deren Abführung angeordnet ist, sind, soweit sie bereits gezahlt, abgeführt oder beigetrieben sind, im gerichtlichen Urteil anzurechnen.

(6) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Verlangen auf Strafverfolgung nach § 6 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

(7) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung findet nicht statt.

§

(1) Verstößt eine nach § 8 zu bestrafende Handlung zugleich gegen andere Vorschriften über Ordnungsstrafen, so erfolgt die Festsetzung von Ordnungsstrafen und Maßnahmen der im § 10 genannten Art nur nach den Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt nicht, wenn die im § 26 bezeichneten Behörden im Einzelfall von der Festsetzung einer Strafe absehen. Erfolgt die Festsetzung der Ordnungsstrafe nach den Vorschriften dieser Verordnung, so bleiben die nach anderen Vorschriften bestehenden Befugnisse anderer Stellen, sonstige nach dieser Verordnung nicht zulässige Maßnahmen zu verhängen, unberührt.

(2) Die zur Festsetzung von Strafmaßnahmen wegen Verletzung anderer Vorschriften zuständigen Stellen haben die im § 26 bezeichneten Behörden über die von ihnen ermittelten Verletzungen dieser Verordnung zu unterrichten.